

Materialien zur Unterstützung bei der Vorbereitung (Version 12.9.2017)

**030 002 STEOP-Pflichtübung Romanistische Fundamente (Sachenrecht)
WS 2017/18; Do 12.00 - 14.00; U 21**

Vorbereitung auf die Übungseinheit: Einführung, Besitz, Besitzerwerb

Lösung von sachenrechtlichen Beispielen anhand von Wiederholungsfall 1:

Beachten Sie immer die Fragestellung! Gefragt ist hier ausschließlich nach dem **Besitz** in den unterschiedlichen Stadien des Falles.

- Für die Lösung (bzw. die Beurteilung der Lösung in einer Prüfungssituation) kommt es daher nur auf den Besitz an; Ausführungen zu anderen Themen sind unnötig (und bringen bei einer Prüfung daher auch keine Punkte). Unterlassen Sie solche, da Sie damit nur Zeit verlieren und bei einer Prüfung signalisieren, dass Sie sich mit der Aufgabenstellung nicht vertraut gemacht, diese entweder nicht verstanden haben oder nicht ernst nehmen. (PrüferInnen haben in der Regel hunderte Arbeiten zu beurteilen, je konziser, logisch-stringenter und auf das Thema konzentrierter Ihre Ausführungen ausfallen, umso überzeugender wirken diese. Das gilt im Übrigen auch für Schriftsätze in der juristischen Praxis!)

- Gefragt ist nach dem Besitz an **den Vasen** in unterschiedlichen Stadien – es sind daher mehrere mögliche Gegenstände des Besitzes zu mehreren Zeitpunkten zu prüfen. (Keine übersehen oder vergessen!) Differenzieren Sie bei Ihrer Darstellung, sodass klar ist, welche Vase sie jeweils behandeln!

Allgemein: Thema ist der Besitz: Daher ist, 1. Schritt, eine **Definition** des Besitzes/Besitzerwerbes zu geben und, 2. Schritt, bezüglich des Verhaltens der Person (**Sachverhalt**), bei der Sie prüfen wollen, ob sie besitzt, eine **Subsumtion** unter diese Definition (**Norm**) vorzunehmen.

Bei sachenrechtlichen Fällen empfiehlt sich eine chronologische Analyse des Falles, d.h. **hier** die Untersuchung der Zeitpunkte, an denen Änderungen des Besitzes eingetreten sein könnten.

(Nicht unbedingt notwendig, es kann aber der Vollständigkeit halber erwähnt werden: Wer besitzt die Vase bevor die Geschichte beginnt? – Vorgehensweise: Wer hat *corpus*? Hat diese Person auch *animus possidendi*?)

Satz 1: Lucius kauft die **etruskische** Vase: Hat er zu diesem Zeitpunkt Sachherrschaft? (Warum fragt man nicht nach dem Besitzwillen zuerst?) Tipp: Wenn Sie vermuten, dass eine Rechtsfolge nicht eintritt, weil eine Tatbestandsvoraussetzung fehlt, dann beginnen Sie die

Prüfung bei dem vermutlich fehlenden Element. Sie ersparen sich Zeit (und vermitteln bei einer Prüfung den Eindruck, das Problem von Anfang an durchschaut zu haben.

Einschränkung: Ganz vernachlässigen sollten sie die anderen Elemente aber auch nicht (es reicht in der Regel, darauf hinzuweisen, dass sie fehlen), da es sein kann, dass sie für alternative Lösungen (oder fallabhängig auch für weitere Probleme) von Relevanz sein könnten.

Z.B. wenn Sie erkennen, dass der derivative Eigentumserwerb an der dinglichen Berechtigung scheitert, prüfen Sie dennoch auch *iusta causa* und *traditio*, da diese Voraussetzungen einer *usucapio* darstellen könnten.

Hier: Die Frage nach dem Besitzwillen ist etwas komplizierter und kann leicht zu Verwirrung führen. – Sie können sie ohne Gefahr ignorieren, da ein wie auch immer gearteter Wille ohne *corpus possidendi* ohnehin nicht zu Besitz[erwerb] führen kann. Wer eine Sache kauft, hat noch nicht notwendigerweise den Willen, diese sofort zu besitzen.) Also: Wer besitzt die Vase?

Satz 2: Vereinbarung der Ablieferung am nächsten Tag: Zum Procedere s.o.

Satz 3: Ablieferung der **griechischen** Vase: Die Fragen, aus denen sich die Lösung ergibt: Hat Lucius Besitzwillen hinsichtlich der griechischen Vase? Hat Seius nach dem Verlassen von Lucius' Haus *corpus* hinsichtlich der griechischen Vase? (Wenn Sie das Problem von dieser Seite aus angehen, brauchen Sie sich der – eher komplexen – Frage nach der Aufgabe von Lucius' Besitzwillen nicht zu stellen.)

Satz 4: Marcus erscheint und nimmt die Vase mit: Zu prüfen ist also ...

Ergebnis:

XXX ist Besitzer der **griechischen** Vase. YYY ist Besitzer der **etruskischen** Vase. (zur Vervollständigung des Bildes)

Zum Nachlesen: Fall 2 im Casebook (zum *animus*-Problem vgl. Fall 44).

Vorbereitung auf die Übungseinheit: Besitzerwerb, Besitzerwerb durch andere, Besitzverlust

Exegese von Case 19

SV: Jemand erbittet eine fremde Sache als Prekarium. (Dann erkennt er, dass der *precario dans* nicht Eigentümer der Sache war. Er nimmt Kontakt mit dem Eigentümer auf.) Der Eigentümer vermietet ihm die Sache.

RF: Was ändert sich am Besitz?

A: Der *precario dans* (Geber) verliert Besitz und der Eigentümer erwirbt wieder Besitz an seiner Sache.

1. Informieren Sie sich, was ein *precarium*/eine Bittleihe ist! Welche besitzrechtliche Stellung hat der Empfänger (*precario accipiens*)?

Ist der Empfänger zur Rückgabe verpflichtet?

Hat er, sobald er die Sache übergeben erhalten hat, Sachherrschaft (*corpus*)?

Hat er daher den Willen, die Sache für sich zu haben (*animus rem sibi habendi*)?

Ergebnis: Der *precario accipiens* ist Detentor/Fremdbesitzer und der *precario dans* Besitzer/Eigenbesitzer.

2. Was ändert sich am Besitz, sobald der *precario accipiens* merkt, dass er die Sache von einem Unberechtigten erhalten hat?

Es gilt die Regel *nemo sibi ipse causam possessionis mutare postest* (s. Casebook S. 31), welche ausschließt, dass ein Detentor durch **bloße Willensänderung** zum Besitzer wird. Das bloße Wissen (und ein u.U. daraufhin gefasster Entschluss die Sache nicht mehr dem *precario dans* zurückzugeben) ändert daher **noch** nichts.

Ergebnis: Der *precario accipiens* bleibt Detentor/Fremdbesitzer und der *precario dans* Besitzer/Eigenbesitzer.

3. Der *precario accipiens* nimmt mit dem Eigentümer Kontakt auf.

Damit lässt er nach außen hin erkennen, dass er nicht mehr bereit ist, die Sache dem *precario dans* zurückzugeben (vgl. Case 16). Er hat daher keinen *animus rem alteri habendi* für den *precario dans* mehr. (Für den Eigentümer auch nicht, da mit diesem noch kein Mietvertrag besteht und er daher nicht für ihn besitzt. Für Detention/Fremdbesitz bedarf es i.d.R. einer *causa detentionis* – eines Vertrages oder einer ähnlichen Abmachung.)

Da er keinen *animus rem alteri habendi* mehr hat **verliert** der *precario* *dans* den **Besitz**. Am ehesten wird man davon ausgehen, dass bis zum Abschluss des Mietvertrages der Empfänger die Sache nunmehr selbst besitzt. (Die Alternative, dass die Sache keinen Besitzer hätte, wenn man einen Eigenbesitzwillen verneint, versuchen die römischen Juristen tunlichst zu vermeiden.)

Ergebnis: Der *precario accipiens* ist Besitzer.

3. Er mietet die Sache vom Eigentümer.

Mit dem Abschluss des Mietvertrages hat er *animus rem alteri habendi*; der Eigentümer hat *animus rem sibi habendi* und eine durch seinen Mieter vermittelte Sachherrschaft.

Ergebnis: Der Eigentümer hat Besitz erworben.

Wie heißt das hier vorliegende **Übergabesurrogat**?

Vorbereitung auf die Übungseinheit: Derivativer Eigentumserwerb, "natürliche" Arten des Eigentumserwerbes

Lösungsweg bei Wiederholungsfall 35:

Publius nützt eine Abwesenheit seines Nachbarn Julius aus, um in dessen Weingarten, der an Gaius verpachtet ist, mehrere Fuhren Trauben abzuernten. Einen Teil der Trauben lagert er ein, aus dem Rest stellt er Wein her. Welcher der genannten Personen gehören Trauben und Wein?

Solange die Trauben am Stock hängen, bilden sie dessen Bestandteil und gehören daher ... (Um die Frage korrekt zu beantworten, ist auch zu beachten, wem der Stock gehört und warum.)

Mit der Ernte werden sie sonderrechtsfähig, daher ist zu prüfen, wer ihr Eigentümer ist.

Gibt es Gründe für einen Eigentumserwerb des Publius?

Liegen die Voraussetzungen für einen Eigentumserwerb des Pächters Gaius vor?

Liegen die Voraussetzungen für einen Eigentumserwerb des Publius vor?

Antwort: Nach der Ernte durch Publius gehören die Trauben XXX. XXX kann daher die noch vorhandenen Trauben von Publius mit der *rei vindicatio* herausverlangen.

Die Herstellung von Wein aus den Trauben fällt unter den Tatbestand des originären Eigentumserwerbes ...

Über dessen Rechtsfolgen herrschte eine Schulenkontroverse zwischen Sabinianern und Prokulianer, die durch die Herausbildung einer *media sententia* überwunden wurde.

Antwort: Nach der Auffassung der Sabinianer ist XXX Eigentümer des Weines (Begründung).

Nach der Auffassung der Prokulianer ist YYY Eigentümer des Weines (Begründung).

Die *media sententia* folgt in diesem Fall (Begründung) der Meinung der ... Schule und daher hat ZZZ Eigentum.

Die *kursiv* gesetzten Ausführungen dienen der Vervollständigung und sind nicht unbedingt in eine Falllösung aufzunehmen!

Ergänzung: Die sachenrechtliche Seite stellt nur einen Teil des Problems dar. Es gibt auch noch schuldrechtliche Ansprüche, nach denen nicht gefragt ist, auf die dennoch hingewiesen werden soll.

Publius begeht hinsichtlich der Trauben ein *furtum*, und daher kann Julius jedenfalls mittels *condictio furtiva* gegen Publius vorgehen. Gaius hat aufgrund des Pachtvertrages (*locatio conductio rei*) einen Anspruch auf Fruchtziehung gegen Julius. Er kann ihn daher mit der *actio conducti* darauf klagen, dass ihm Julius seine sachverfolgenden Klagen abtritt, mit

denen er sodann gegen Publius vorgehen kann. Wem die pönale *actio furti* in dieser Konstellation zustand, ist nach den Quellen unklar: Paulus gewährte sie dem Pächter bzw. Pächter und Eigentümer (D. 47,2,26,1 und 83,1); Ulpian nur dem Eigentümer (D. 47,2,52,8).

Bei der Schulmeinung, welche hier einen Eigentumserwerb des Verarbeiters eintreten lässt, stellt sich das Problem der Entschädigung für den Eigentumsverlust. Dazu steht deren Eigentümer eine *actio in factum* gegen Publius zu. Wenn sie zum Ergebnis gekommen sind, dass Julius Eigentum hatte, dann kann ihn sein Pächter Gaius mittels *actio conducti* zwingen, ihm diese abzutreten, da die ihm die Früchte zustanden.

Vorbereitung auf die Übungseinheit: "Natürliche" Arten des Eigentumserwerbes

Exegese von Case 109

Sachverhalt: Satz 1


Rechtsfrage: Satz 2

Lösung: Satz 3

Erörterung:

Welche Folgen hinsichtlich des Eigentums treten durch den Einbau der Fenster und Türen in ein fremdes Haus ein?

Es handelt sich um ein Problem der *accessio*.

Ausschlaggebend ist, ob die Verbindung fest oder trennbar ist. Wie dies nach römischer Auffassung zu beurteilen war, erkennen Sie auch ohne einschlägige handwerkliche Erfahrungen () aus der Lösung, die der Jurist trifft.

Eine feste Verbindung führt nach der Regel *superficies solo cedit*

Wenn es in einem solchen Fall zur Trennung kommt, gehören die Fenster und Türen ...

Bei einer trennbaren Verbindung ändert sich das Eigentum dagegen nicht.

Daher ergibt sich aus dem letzten Satz ...

Der Bewohner hat daher sein Eigentum behalten und kann vindizieren (s. Sätze 2 und 3)

Abgrenzung zum Fall der *actio de tigno iuncto*:

Diese knüpft daran an, dass jemand fremdes Material in sein Gebäude einbaut.

Hier jedoch baut ...

Vorbereitung auf die Übungseinheit: Ersitzung

Lösungsweg bei Wiederholungsfall 30:

Drusus hat von Seius ein Grundstück gekauft und übergeben erhalten. Einige Tage später erfährt er, dass Seius zu diesem Zeitpunkt nur 13 Jahre alt war und dass es sich bei Seius um einen *pupillus* handelte. Ein ihm bekannter Rechtsstudent versichert ihm, dass er bei diesem Geschäft dennoch Eigentum erworben habe. Drusus schenkt dieser Auskunft Glauben und errichtet auf dem Grundstück ein Haus. Wie ist die Rechtslage, wenn der *tutor* des Seius 9 Monate nach Übergabe auf die Herausgabe des Grundstückes klagt? Wenn Seius 25 Monate nach der Übergabe klagt?

Was bedeutet der Hinweis, dass Seius ein *pupillus* ist, hinsichtlich des Eigentums am Grundstück?

Welchen Einfluss hat das Alter des Seius auf die Gültigkeit des Kaufvertrages? Wie wirkt sich dies auf die Übergabe (und den Eigentumserwerb des Drusus aus?)

Liegen die Ersitzungsvoraussetzungen bei Drusus vor? Welchen Einfluss hat die Information über das wahre Alter auf die Ersitzung?

Tutor klagt nach 9 Monaten:

Wie ist der Hausbau durch Drusus rechtlich beurteilen? Welche Form des originären Eigentumserwerbs liegt vor? Nach welchem Grundsatz?

Hat Drusus Anspruch auf Ersatz der wertsteigernden Aufwendungen? Hat er eine *exceptio doli* gegen die *rei vindicatio* von Seius' *tutor*? Warum nicht? Was kann er stattdessen unternehmen?

Tutor klagt nach 15 Monaten:

Wem gehört das Grundstück zu diesem Zeitpunkt? Wie wird der Prozess folglich entschieden werden? Warum kann die Prüfung der *accessio* etc. in dieser Variante entfallen?